

Tarifbestimmungen 2023

gültig ab 1. Januar 2023

1. Allgemeines

1.1 Finanzierung der Pflegekosten

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat die Aufteilung der Pflegekosten auf folgende Kostenträger festgelegt:

- Krankenkassen
- Leistungsbezügerinnen und -bezüger (Bewohnerinnen und Bewohner)
- Gemeinden und Kanton.

1.2 Finanzierung der Pension und der Betreuung

Kosten für die Pension und die Betreuung sind von der Leistungsbezügerin oder dem Leistungsbezüger zu bezahlen – je nach finanzieller Situation unterstützt mit Zusatzleistungen zur AHV/IV.

In finanziellen Härtefällen ist in erster Linie die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV auf der Gemeindeverwaltung des zivilrechtlichen Wohnsitzes zu kontaktieren, allenfalls auch die zuständige Sozialbehörde. Da bei der Berechnung der Zusatzleistungen das Vermögen nur teilweise angerechnet wird, können, je nach Höhe des Gesamteinkommens, eventuell sofort bei einem Heimeintritt Zusatzleistungen beantragt werden. Auf Zusatzleistungen und Hilflosenentschädigung besteht ein gesetzlicher Anspruch.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde bleibt der zivilrechtliche Wohnsitz in der Regel in der alten Wohngemeinde. Es erfolgt nur eine Nebenniederlassung mit Heimatausweis in der Gemeinde Männedorf. Diese Regelung gilt für die Dauer des Heimaufenthalts. Ein Heimeintritt begründet somit keinen Wohnsitzwechsel.

1.3 Betriebsbewilligung

Der Allmendhof ist von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und dem Verband der Krankenkassen im Kanton Zürich anerkannt.

2. Taxen

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus **Pensionstaxe, Pflorgetaxe, Betreuungstaxe** und den **Kosten für Nebenleistungen** zusammen.

Die vorliegenden Tarifbestimmungen entsprechen den im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegebenen Richtlinien und dem Pflegegesetz des Kantons Zürich.

2.1 Pensionstaxen

Die Höhe der Pensionstaxe ist abhängig von der Grösse und der Infrastruktur des Zimmers. Die Pensionstaxe geht zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft inkl. Heizung, Strom und Warmwasser;
- Vollpension gemäss Menüplan inkl. aller alkoholfreien Getränke **im Offenausschank**, Früchte und Zwischenverpflegungen;
- Zimmerreinigung;
- Bett- und Toilettenwäsche;
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne chemische Reinigung) inkl. Flickservice;
- kleine handwerkliche Dienstleistungen des Hauswartes (z.B. Aufhängen von Bildern);
- Haarpflege und Nägel lackieren durch das Pflegepersonal;
- "Nämele" der Wäsche nach der Erstetikettierung;
- Radio- und Fernsehempfangsgebühren;
- Kollektivhaftpflicht und -hausratversicherung.

Haus A (Haupthaus)		CHF / Tag / Person	
Doppelzimmer		132.00	
Einerzimmer mit Lavabo/Bad/WC (Ost- und Westseite)	19 m ²	158.00	
Einerzimmer mit Lavabo	23 m ²	159.00	
Einerzimmer mit Lavabo/WC	21 m ²	163.00	
Einerzimmer mit Lavabo/WC	23 m ²	170.00	
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	23 m ²	173.00	
Haus B			
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	18 m ²	162.00	
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	24 m ²	177.00	
Einerzimmer 301, mit Lavabo/Dusche/WC + Vorraum (6m ²)	18 m ²	177.00	
Einerzimmer 401a, Seeseite (Dusche/WC gemeinsam mit 401b)	18 m ²	155.00	
Einerzimmer 401b, Gartenseite (Dusche/WC gemeinsam mit 401a)	17 m ²	140.00	
2-Zimmerwohnungen im EG, Dusche/WC (für 2 Pers.):			
Wohnung 1	Zimmer A	19 m ²	153.00
	Zimmer B	25 m ²	172.00
Wohnung 2	Zimmer A	24 m ²	165.00
	Zimmer B	20 m ²	151.00
Wohnung 3	Zimmer A	20 m ²	161.00
	Zimmer B	23 m ²	161.00

Preise für Einzelbenutzung einer Wohnung auf Anfrage



2.2 Pflorgetaxen

Für die Berechnung der Pflorgetaxe dient das 12-stufige **RAI/NH** (**R**esident **A**ssessment **I**nstrument/**N**ursing **H**ome, zu Deutsch: Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheime).

Die Einstufung wird innerhalb zwei bis vier Wochen nach dem Heimeintritt vorgenommen und gilt ab dem Eintrittstag. Eine Neueinstufung erfolgt alle sechs Monate oder bei einer gesundheitlichen Veränderung. Über Anpassungen der Pflorgetaxe wird mit einer Taxberechnung informiert.

Die Einstufungsgrundlagen können von den berechtigten Personen jederzeit bei der Leitung Pflegedienst oder der Stationsleitung eingesehen werden.

Die **Pflegekosten** teilen sich auf die drei Kostenträger **Krankenversicherung**, **Bewohnerin oder Bewohner** und **öffentliche Hand** auf. Zuständig für die Ausrichtung der Pflegebeiträge der öffentlichen Hand ist diejenige Gemeinde, in welcher die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in den Allmendhof ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz in einem anderen Kanton, muss vor Eintritt mit der Wohngemeinde abgeklärt werden, ob diese vollumfänglich für den Anteil Pflegekosten der öffentlichen Hand des Kantons Zürich aufkommt.

RAI-Stufe	Total Pflegekosten pro Tag	Anteil Bewohner/in	Anteil Krankenversicherung	Anteil öffentliche Hand
1-a	17.50	7.90	9.60	--
2-b	50.80	23.00	19.20	8.60
3-c	84.10	23.00	28.80	32.30
4-d	117.40	23.00	38.40	56.00
5-e	150.65	23.00	48.00	79.65
6-f	183.95	23.00	57.60	103.35
7-g	217.25	23.00	67.20	127.05
8-h	250.55	23.00	76.80	150.75
9-i	283.85	23.00	86.40	174.45
10-j	317.15	23.00	96.00	198.15
11-k	350.45	23.00	105.60	221.85
12-l	383.75	23.00	115.20	245.55



2.3 Betreuungstaxen

Die Betreuungstaxe geht zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners. Die Leistungen werden nicht separat ausgewiesen.

Betreuungstaxe (alle Stufen)

CHF 51.00 / Tag

Zusätzlich (alle Stufen) bei pflegerischer dementieller Diagnose

CHF 10.00 / Tag

Die Betreuungsleistungen beinhalten alle **nicht** krankenkassenpflichtigen Leistungen des Personals, die **nicht** durch die Pensions- oder Pflegegabe abgegolten sind. Dazu gehören:
(Liste ist nicht abschliessend)

Heimalltag

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag oder bei Änderungen des Ablaufes;
- Organisation der Tagesstruktur und Tagesgestaltung;
- Angebot, Beratung und Hilfe bei der Einführung von Hilfsmitteln wie z.B. Lesehilfen, Hörbücher;
- Unterhaltsarbeiten, Reinigung und Unterhalt von Hilfsmitteln, die nicht auf der Tarifliste sind;
- Administrative Unterstützung durch das Sekretariat, wie z.B. Postversand, Kopieren, Heraussuchen von Kontaktdaten, Briefmarkenverkauf, Geldwechsel, Bargeldvorschüsse oder Wertsachendepot.

Kommunikation

- Kommunikation im Alltag wie z.B. vermittelnde Gespräche mit Angehörigen oder Dritten;
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen zu Themen wie Gesundheit, Soziales, Finanzen;
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte.

Aktivierung

- Anlässe und Veranstaltungen,
- Angebote der Freizeitgestaltung, Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung und Teilnahme;
- Aktivierungstherapie in Gruppen und Einzelaktivierung, aktivierende Alltagsgestaltung, Morgenturnen, Gedächtnistraining, Validation u.a.;
- Begleitung zu internen Gruppen und Anlässen.

Krisen

- Unterstützung in schwierigen Situationen und Führen von Krisengesprächen;
- Begleitung einer Bewohnerin oder eines Bewohners in der Sterbephase, Betreuung der Mitbewohnerinnen, Mitbewohner und Angehörigen;
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch 24-Stunden-Präsenz von Mitarbeitenden;
- Bewohneralarm, der jederzeit betätigt werden kann;



- gezielte Beobachtung durch das Personal und somit zeitnahes Angebot von Hilfe und Dienstleistungen.

Organisation

- Beratung rund um das Erwachsenenschutzrecht zu Themen wie Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag;
- Kontaktnahme mit der Erwachsenenschutzbehörde;
- Schnittstellenmanagement und Koordination zwischen den in die Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Aktivierung, Küche, Wäscherei, Reinigung, Technik, Freiwilligenarbeit, kirchliche Dienste, Coiffeur, Fusspflege, usw.).

Qualitätssicherung / Dienste

- Projekte und verschiedene Audits;
- Interne Fortbildung, Schulungen und Fallbesprechungen;
- Ausbildung und Betreuung von Lernenden, Zivildienst, Zivildienst;
- Einführung elektronisches Patientendossier EPD,
- Administration der Pflegedokumentation.

3. Akut- und Übergangspflege AÜP

Die AÜP ist auf ärztliche Verordnung nach einem Spitalaufenthalt für maximal 14 Tage möglich. Ist ein längerer Aufenthalt nötig, werden ab dem 15. Tag die Taxen wie bei einem Kurzaufenthalt verrechnet.

Die Kosten für die AÜP setzen sich wie folgt zusammen

- Pensionstaxe
- Zuschlag Kurzaufenthalt
- Betreuungstaxe
- Zusatzleistungen

Die Pflorgetaxen für die AÜP werden für max. 14 Tage von den Gemeinden und Krankenkassen vergütet.

4. Nebenleistungen / Spezielles / Hilfsmittel

Als individuelle Nebenleistungen gelten Pflegematerialien, Pflegehilfsmittel (z.B. Kontaktmatte, Weglaufuhr, Ortungssysteme) und private Auslagen. Sie werden separat verrechnet.

4.1 Zuschläge, Nebenleistungen und Hilfsmittel

Bei Kurzaufenthalt (3 Wochen bis 3 Monate): Zuschlag auf Pensionstaxe	pro Tag	CHF	20.00
Dienstleistungen (z.B. Begleitung zum Arzt oder ins Spital, interner Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch, Leistungen des technischen Dienstes, Fahrten mit dem Heimbus etc.)	pro Std.	CHF	65.00



Telefongebühr: Anschluss mit Direktwahl inkl. Apparate-Miete und Gesprächstaxen innerhalb der Schweiz	pro Monat	CHF 28.00
Haustierpauschale, nach Aufwand und verursachten Kosten	Pro Monat	CHF 250.00 bis 600.00
Erstetikettierung der Privatwäsche	Pauschal	CHF 200.00
Schlussreinigung bei Zimmerwechsel	pro Std.	CHF 65.00
TV-Miete (mit vorprogrammierter Senderauswahl)	pro Monat	CHF 10.00
Toilettenartikel	nach Verbrauch	gemäss Preisliste
Pflegematerialien und Medikamente	nach Verbrauch	gemäss Preisliste

Die Pflegematerialien der sogenannten Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) und Medikamente der Spezialitätenliste werden separat nach Verbrauch verrechnet und in der Regel durch die Krankenkassen vergütet.

4.2 Reduktion

Bei ununterbrochener Abwesenheit von mind. 3 Tagen (z.B. Spital): Abzug des Verpflegungskostenanteils Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen während der Abwesenheit.	pro Tag	CHF -12.00
---	---------	------------

4.3 Ferienregelung

Bei Ferienabwesenheit von mind. 3 Tagen und bis maximal 14 Tagen pro Jahr wird bei der Pensionstaxe der Verpflegungskostenanteil in Abzug gebracht. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen während der Abwesenheit.	pro Tag	CHF - 12.00
Bei Ferienabwesenheiten von mehr als 14 Tagen pro Jahr kann ab dem 15. Abwesenheitstag eine individuelle Abwesenheitspauschale pro Tag erhoben werden.	Individuelle Berechnung pro Tag	

4.4 Reservation / Eintritt

Wird ein Zimmer reserviert und nicht innerhalb von 6 Tagen belegt, wird während 30 Tagen eine Pauschale in Rechnung gestellt. Anschliessend wird die Pensionstaxe, abzüglich Verpflegungskostenanteil verrechnet. Wird ein reserviertes Zimmer nicht belegt, wird die Pauschale ab Absagedatum während 14 Tagen weiter verrechnet, ausser	pro Tag	CHF 100.00
--	---------	------------



eine frühere Belegung ist möglich.		
Bei Eintritt wird eine einmalige Pauschale verrechnet.	Pauschal	CHF 200.00

4.5 Austritt

Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird die Pensions- taxe weiterhin unter Abzug des Verpflegungskostenanteils verrechnet.	pro Tag	CHF - 12.00
Bei Austritt aus dem Allmendhof (ausser bei Vertrag für Kurzaufenthalt) wird eine einmalige Pauschale belastet.	Pauschal	CHF 200.00

4.6 Todesfall

Bei einem Todesfall wird die Pensionstaxe (inkl. allfällige Zuschläge) abzüglich Verpflegungskostenanteil noch bis 10 Tage nach Zimmerräumung weiter verrechnet, ausser eine frühere Belegung ist möglich.	pro Tag	CHF - 12.00
Bei einem Todesfall wird eine Pauschale (letzter Dienst) verrechnet.	Pauschal	CHF 400.00

5. Pensionsvertrag / Vorschuss / Taxberechnung / Kündigung

Der Pensionsvertrag wird vor oder beim Eintritt abgeschlossen.

Bei definitivem Eintritt ist ein unverzinslicher Vorschuss in der Höhe von CHF 3'500.00 zu hinterlegen. Dieser wird mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder bei offenstehenden Verpflichtungen entsprechend reduziert.

- Die Aufenthaltskosten, die Zuschläge und Reduktionen werden monatlich verrechnet.
- Der Bewohnerin oder dem Bewohner, respektive deren Vertretung, wird nach der Fest-
legung der Taxen und bei einer Taxänderung eine Taxberechnung zugestellt.
- Die Kündigungsfrist beträgt bei einem regulären Aufenthalt 30 Tage.
- Bei einem unbefristeten Kurzaufenthalt beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage.
- Bei Todesfall endet der Vertrag 10 Tage nach Zimmerräumung.

6. Schlussbestimmungen

Diese Tarifbestimmungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen werden jährlich von der Geschäftsleitung festgelegt und vom Verwaltungsrat der Zentrum Allmendhof AG verabschiedet.

Männedorf, 15. Dezember 2022

